

ALGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Organisation, die Durchführung der Ausstellung und den Forderungseinzug ist der S.A.F.e.V., Königsbrückerstraße 121b, 01099 Dresden (im Nachfolgenden „VA“ genannt), Vereinsvorstand: Albrecht Heinke, Amtsgericht Dresden, VR 14784, zuständig.

1.3 Diese Veranstaltungsbedingungen („Veranstaltungsbedingungen“) gelten für alle vom Veranstalter ausgewählten Veranstaltungen („Veranstaltung“). Die Veranstaltungsbedingungen sind Bestandteil des Anmeldevertrages, den der S.A.F.e.V. mit ihren Vertragspartnern über die Teilnahme als Standbetreiber an einer Veranstaltung schließt.

1.4 Ausstellungszeitraum und -ort: siehe Vorderseite.

1.5 „Standbetreiber“ im Sinne dieser Veranstaltungsbedingungen ist jene juristische Person, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung lautet.

1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Standbetreibers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der S.A.F.e.V. ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.

1.7 Zur Wahrung der in den folgenden Ziffern dieser Veranstaltungsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehenen Schriftform genügt eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2 Anmeldungen

2.1 Die Anmeldung für die Teilnahme als Standbetreiber bei der Veranstaltung erfolgt innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist mittels eines auf der Webseite der Ausstellung für den Ausdruck vorgesehenen Print-Anmeldeformulars oder des ihm durch den Veranstalter übersandten Anmeldeformulars. Das Anmeldeformular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die VA zu senden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert der Standbetreiber diese Veranstaltungsbedingungen.

2.2 Es werden nur vollständige Anmeldungen berücksichtigt. Die VA behält sich das Recht vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte Anmeldungen nicht zu berücksichtigen. Für jede Standfläche muss eine separate Anmeldung vorgenommen werden.

2.3 Mit der Anmeldung gibt der Standbetreiber ein verbindliches Angebot zum Abschluss des Teilnahmevertrages für die Veranstaltung ab. 2.4 Die VA weist den Standbetreiber hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anmeldung die Grundlage für die Planungen und die konkrete Konzeptionierung der Veranstaltung bildet.

§ 3 Vertragsschluss/Zulassung

3.1 Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch den VA zustande, die gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und als Zulassung zu der Veranstaltung zu verstehen ist. Sollte dem Standbetreiber keine Auftragsbestätigung zugegangen sein, stellt die Rechnung über den Beteiligungspreis an der Veranstaltung die notwendige Annahme- und Zulassungserklärung dar.

3.2 Über die Zulassung der Standbetreiber sowie des Handverkaufs entscheidet der VA nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

3.3 Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Standbetreiber rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

3.4 Die Zulassung gilt nur für die konkret benannte Veranstaltung, den angemeldeten und in der Zulassung genannten Standbetreiber sowie die angemeldeten Flächenaufbau und Dienstleistungen. Die VA ist berechtigt – soweit gesetzlich zulässig – Flächenaufbauten von der Zulassung auszuschließen oder die Zulassung mit Auflagen zu verbinden. Die VA ist zudem berechtigt, die Zusammensetzung der Standbetreiber nach Themenschwerpunkt, Waren- und Dienstleistungsgruppen sowie deren Gewichtung vorzugeben. Die VA ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden. Zugelassen werden ausschließlich Flächenaufbauten und Dienstleistungen, die thematisch zum Charakter der Veranstaltung passen und bei der Anmeldung genau aufgeführt werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Flächenaufbauten und Dienstleistungen dürfen nicht ausgestellt werden. Der VA kann darüber hinaus aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Standbetreiber von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Standgruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Flächenaufbauten und Dienstleistungen.

3.5 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass jeweils alle offenen und fälligen Forderungen des VA gegenüber dem Standbetreiber vollständig erfüllt sind. Sofern der VA trotz einer offenen und fälligen Forderung gleichwohl eine Auftragsbestätigung/Zulassung erteilt hat, ist diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Zulassung zu erfüllen. Andernfalls ist der VA berechtigt bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Standbetreiber von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

3.6 Der VA ist ferner berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Standbetreibers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Standbetreibers später entfallen.

§ 4 Standzuweisung

4.1 Die Zuweisung der Ausstellungsfläche und des Standes erfolgt durch den VA. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Der Standbetreiber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standort. Der VA ist zudem berechtigt, dem Standbetreiber eine von der Auftragsbestätigung abweichende Standfläche zu überlassen oder die Standfläche bzw. den Stand des Standbetreibers der Lage, der Art, dem Maße und/oder der Größe nach zu ändern, sofern solche Änderungen aus technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind und unter Berücksichtigung der Interessen des Standbetreibers in einem für den Standbetreiber zumutbaren Umfang erfolgen.

4.2 Der VA weist darauf hin, dass Änderungen bei benachbarten Standflächen sowie der zugeteilten Standfläche bis zu Beginn der Ausstellung möglich sind. Der VA übernimmt insbesondere keine Garantie dafür, dass die Beschaffenheit des Veranstaltungsgeländes für alle Präsentationsformen umfassend geeignet ist und den Wunschvorstellungen des Standbetreibers entspricht. Der VA ist zudem aus zwingend technischen oder organisatorischen Gründen berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Ansprüche gegen den VA können hieraus nicht abgeleitet werden.

4.3 Der Standbetreiber darf seine Standfläche und/oder seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten, überlassen, es sei denn, der VA hat seine vorherige Zustimmung erteilt.

4.4 Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

4.5. Vereinsmitgliedern des S.A.F.e.V. obliegt ein Vetorecht gegenüber ihren Nachbarständen.

§ 5 Standauf- und -abbau, Standgestaltung

5.1 Der Standbetreiber ist im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Veranstaltungsbedingungen des VA bzw. des Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Sämtliche sicherheitstechnische Einrichtungen wie z.B. Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen in vollem Umfang frei bleiben und sowohl gut sichtbar als auch zugänglich sein. Der VA behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen. Der VA ist zudem berechtigt, Änderungen bezüglich der Standgestaltung sowie den Dienstleistungen, Exponaten, Dekorationselementen oder sonstigen Gegenständen auf den Veranstaltungsflächen zu verlangen, sofern sie dem Charakter und dem Erscheinungsbild der Veranstaltung nicht entsprechen und/oder dadurch eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebes hervorgerufen werden kann. Dies gilt insbesondere für Belästigungen durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder andere Eigenschaften der Standelemente und angebotenen Dienstleistungen und Waren. Der VA kann ein Standfoto des Standes verlangen. Beschädigungen an Hauswänden, Gehwegen, Straßen usw. gehen zu Lasten des betreffenden Standbetreibers. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Im Übrigen sind die technischen Unterlagen zu beachten, die dem Aussteller gesondert zugeschickt werden.

5.2 Der Aufbau kann frühestens ab 12 Uhr des ersten Veranstaltungstages vor der Veranstaltung beginnen und muss 16 Uhr des gleichen Tages gemäß der in den technischen Unterlagen angegebenen Frist beendet sein. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Regen, Gewitter, Schnee oder Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Standbetreiber daraus keine Ansprüche gegen den S.A.F.e.V. oder den VA geltend machen.

5.3 Der Abbau darf erst am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsende sowie nach Freigabe durch den VA beginnen und muss innerhalb der in den technischen Unterlagen angegebenen Zeiten beendet sein. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten und Dienstleistungen belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Die Nichteinhaltung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Veranstaltungsbedingungen dar, der den VA berechtigt, von dem Aussteller eine von dem VA nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe zu fordern, deren Höhe einen Betrag von 800,00 EURO nicht übersteigen darf und deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der VA berechtigt, den Standbetreiber von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen des S.A.F. e.V. auszuschließen.

5.4 Der Aussteller hat die ihm überlassenen Mietgegenstände sowie die zur Verfügung gestellten Standflächen im Ursprungszustand an den VA nach Ablauf der Abbauzeit zurückzugeben. Kommt der Standbetreiber dieser Pflicht nicht nach, ist der VA berechtigt, den Standbetreiber für anfallende Arbeiten, um den Ursprungszustand wiederherzustellen, in Regress zu nehmen.

5.5 Alle vom Standbetreiber auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände und Dekorationen sind von ihm bis zum Ende der vereinbarten Abbauzeit restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Abbauzeit des Standes ist der VA oder der Betreiber des Veranstaltungsgeländes bei nur teilweiser Räumung oder Nichträumung der Ausstellungsfläche berechtigt, den Abbau, den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Standbetreibers vorzunehmen.

§ 6 Beteiligungspreise und Abrechnung

6.1 Der geschuldete Beteiligungspreis umfasst die in dem Anmeldeformular angegebenen Preise für die Teilnahmegebühr, Standfläche, und Nebenkosten wie Müllentsorgung. Die Vergütung für die zusätzlich

gebuchten Leistungen („Zusatzleistungen“) ergeben sich aus dem den Aussteller bekannten Bestellformular „Strom, Wasser Abfall“.

6.2 Mit der Zusendung der Rechnung ist der dort aufgeführten Betrages sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Standbetreibers an einen Dritten gesandt, bleibt der Standbetreiber gleichwohl Schuldner.

6.3 Dem S.A.F.e.V. steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen. Der Standbetreiber stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu. Auf seinen ausdrücklich zu erklärenden Wunsch hin kann dem Aussteller die Rechnung per Briefpost übermittelt werden. Der S.A.F.e.V. behält sich das Recht vor, die dadurch anfallenden Zusatzkosten dem Aussteller gesondert in Rechnung zu stellen.

6.4 Der S.A.F.e.V. behält sich vor den geschuldeten Beteiligungspreis bis 14 Tagen nach Rechnungserhalt und vor Veranstaltungsbeginn per Lastschrift einzuziehen, der Standbetreiber stimmt dem Lastschriftverfahren zu. Im Falle einer Nichtzustimmung ist der Standbetreiber verpflichtet den fälligen Rechnungsbetrag bis 14 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens aber bis zum Veranstaltungstag eigenständig überweisen zu haben.

6.5 Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 8 % Punkten und bei natürlichen Personen in Höhe von 5% Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem S.A.F.e.V. vorbehalten.

6.5 Das Mahnwesen erfolgt durch den S.A.F. e.V.

6.6 Beanstandungen gegen die Rechnung oder Sonderwünsche im Zuge der Rechnungsstellung, wie z.B. das Splitten der Beträge auf mehrere Aussteller, das Vermerken bestimmter Inhalte, die über den üblichen Inhalt der Rechnung hinausgehen, sollten innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich gegenüber dem VA geltend gemacht werden. Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden des S.A.F.e.V. beruht, sowie bei Sonderwünschen behält sich der VA eine Bearbeitungsgebühr vor, die von dem VA in Rechnung gestellt wird.

6.7 Die Aufrechnung gegen Forderungen des S.A.F.e.V. ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Standbetreiber um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Standbetreibers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

6.8 Die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Standbetreiber um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

6.9 Die Abtretung von Forderungen gegenüber des S.a.F.e.V. an Dritte ist ausgeschlossen.

6.10 Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich der S.A.F.e.V. das Recht vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut auf Kosten des Standbetreibers nach vorheriger schriftlicher Ankündigung öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der S.A.F.e.V. nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffer 10. Der Standbetreiber hat dem VA jederzeit über die Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen Auskunft zu geben.

§ 7 Haftung des Standbetreibers

7.1 Der Standbetreiber haftet gegenüber dem S.A.F.e.V. auch für Schäden, die durch seine Vertreter, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Vertreter anderer standbetreibender Unternehmen (Standmitbetreiber, zusätzliche vertretene Unternehmen, Betreiber eines Gemeinschaftsstandes) im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht worden sind.

7.2 Der Standbetreiber stellt den S.A.F.e.V. von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung geltend gemacht werden, auch soweit diese von seinen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den S.A.F.e.V. verhängt wurden oder verhängt werden können.

7.3 Die Freistellungsverpflichtung des Standbetreibers gemäß Ziffer 7.2 besteht nicht, soweit für die Entstehung eines Sach- oder Vermögensschadens eine grob fahrlässige oder vorsätzlich zu vertretende Pflichtverletzung und bei Eintritt von Personenschäden eine zu vertretende Pflichtverletzung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des S.A.F.e.V. mitursächlich war.

§ 8 Haftung des S.A.F.e.V.

8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des S.A.F.e.V. auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen.

8.2 Der S.A.F.e.V. haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den S.A.F.e.V., ihren gesetzlichen Vertretern, Vereinsmitgliedern oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.

8.3 Der S.A.F.e.V. haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Teilnahmevertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht des S.A.F.e.V. für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.4 Soweit die Haftung des S.A.F.e.V. ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter und Vereinsmitglieder des S.A.F.e.V.

8.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft oder fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Rücktritt des Standbetreibers

9.1 Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt des Standbetreibers vom Teilnahmevertrag oder eine einseitige Änderung des Teilnahmevertrages durch Reduzierung der Standfläche durch den Standbetreiber nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen möglich:

a) Der Standbetreiber verpflichtet sich,

- bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Beteiligungspreises;

- bei Rücktritt weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn den vollen Beteiligungspreis zu zahlen.

b) Wenn der Stand oder die Standfläche nicht oder nur teilweise bezogen wird, ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu entrichten. In diesen Fällen ist der VA berechtigt, über die nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu verfügen. Um die Aufwendungen für die kurzfristige Umplanung und/oder zur Belegung der dadurch frei gebliebenen Ausstellungsfläche (Dekorationen, Verblendungen, Standverlegungen) abzugelten, ist der VA berechtigt, zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch nach Ziffer 9.1 lit. a), den Standbetreiber mit einem angemessenen, von dem VA nach billigem Ermessen

festzusetzenden Betrag (Vertragsstrafe), höchstens jedoch von bis zu 25 % des Beteiligungsentgelts, in Anspruch zu nehmen, dessen Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Gericht zu prüfen ist. Dem Standbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der S.A.F.e.V. diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen.

c) Sofern es dem VA gelingt, ohne dass er dazu verpflichtet wäre, die betroffene Standfläche ganz oder teilweise an einen Dritten („Dritt-Aussteller“) zu vergeben, den der VA nicht auf einer anderen Standfläche platziert hätte, erstattet der VA im Auftrag des S.A.F.e.V. dem Standbetreiber den (anteiligen) Beteiligungspreis abzüglich (i) des Minderbetrages, den der S.A.F.e.V. erleidet (also die Differenz zwischen dem mit dem Aussteller vereinbarten Beteiligungspreis und dem mit dem Dritt- Standbetreiber vereinbarten Beteiligungspreis) sowie (ii) eines pauschalen Aufwandsersatzes in Höhe von bis zu 25% des mit dem Standbetreiber vereinbarten Beteiligungspreises für die Tätigkeit des VA, einen Dritt- Standbetreiber zu finden. Dem Standbetreiber ist der Nachweis gestattet, dass der beim S.A.F.e.V. entstandene Aufwand wesentlich niedriger als die pauschale Aufwandsentschädigung ist (in diesem Fall ist der niedrigere Betrag als Aufwandsentschädigung geschuldet). Die Verpflichtung des Standbetreibers zur Zahlung der weiteren, auf seine Veranlassung bereits erbrachten Zusatzleistungen bleibt unberührt. Der S.A.F.e.V. ist nicht verpflichtet, einen vom Standbetreiber benannten Ersatz- Standbetreiber zu akzeptieren.

9.2 Die Erklärung des Rücktritts hat mittels Einschreiben beim VA zu erfolgen.

9.3 Von den vorgenannten Regelungen der Ziffern 9.1 bis 9.2 bleibt das Recht des Standbetreibers zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

§ 10 Rücktritt des S.A.F.e.V.

10.1 Der S.A.F.e.V. ist neben den in diesen Veranstaltungsbedingungen genannten Fällen zum Rücktritt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Standbetreibers berechtigt, insbesondere, wenn:

a) der Standbetreiber eine auf Grund dieses Vertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Standbetreiber gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;

b) der Standbetreiber gegen die Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen oder das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;

c) der Standbetreiber eine sich aus diesem Teilnahmevertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des S.A.F.e.V. verletzt und dem S.A.F.e.V. ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist;

d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Standbetreibers nicht mehr vorliegen oder dem S.A.F.e.V. nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;

e) der Standbetreiber wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern des S.A.F.e.V. verletzt und dem S.A.F.e.V. ein Festhalten an diesem Teilnahmevertrag nicht zuzumuten ist.

10.2 Der Standbetreiber hat dem S.A.F.e.V. über den Eintritt eines der unter Ziffer 10.1 lit. d) und e) genannten Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

10.3 Sofern der S.A.F.e.V. für die infolge des Rücktritts nicht mehr belegte Standfläche einen Dritt- Standbetreiber finden kann, gelten die Regelungen der Ziffer 9.1 lit. c) entsprechend. Im Übrigen bleibt dem S.A.F.e.V. bei Ausübung seines Rücktrittsrechts die Geltendmachung von Schadensersatz unbenommen.

10.4 Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch den VA erfolgen.

§ 11 Vorbehalte (Absage, Verlegung, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)

11.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 11.2 definiert), die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist der VA nach der in seinem Ermessen liegenden Wahl und unter Berücksichtigung der Interessen des Standbetreibers an der Durchführung der Veranstaltung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für den Standbetreiber) berechtigt,

- a) die Veranstaltung abzusagen („Absage“) oder
- b) die Veranstaltung örtlich an einen anderen Ort zu verlegen und, soweit aufgrund der neuen Räumlichkeit und/oder Gelände erforderlich, die Platzierung des Standbetreibers gegebenenfalls zu ändern, („Verlegung“) oder
- c) die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („Verschiebung“) oder
- d) die Veranstaltungsdauer zu verkürzen („Verkürzung“) oder
- e) einzelne Teilnahmeverträge zu kündigen, weil ein oder mehrere Veranstaltungsbereich/e nicht mehr zur Nutzung zur Verfügung steht/stehen oder die Anzahl der Standbetreiber begrenzt werden muss („Nutzungseinschränkung“) oder f) die Veranstaltung abubrechen, vorübergehend zu unterbrechen oder teilweise zu schließen („Abbruch“), sofern die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

11.2 Eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

a) „Höhere Gewalt“ ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend, aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massive Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen der höheren Gewalt sind ebenfalls (aber nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretende behördliche oder öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.

b) „Andere vergleichbare Ereignisse“ im Sinne der Ziffer 11.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder -störungen.

c) Ein Ereignis war „unvorhersehbar“ im Sinne der Ziffer 11.2 lit. a) und b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der vorgenannten Vorschriften bevorsteht.

11.3 Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.1 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 11.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.2 zum Veranstaltungszeitpunkt bevorsteht. Das ist z.B. auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit

einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Veranstaltungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID19-Pandemie).

11.4 In den Fällen der Absage der Veranstaltung durch den S.A.F.e.V. gem. Ziffer 11.1 a) gilt folgendes:

- a) der S.A.F.e.V. ist verpflichtet, die Standbetreiber unverzüglich über die Absage zu informieren.
- b) Der Anspruch des S.A.F.e.V. auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Standbetreiber zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- c) Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Ausstellungsbeginn ist der S.A.F.e.V. aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Teilnehmerservice) berechtigt, den Standbetreiber mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwendersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Standbetreiber ist der Nachweis gestattet, dass dem S.A.F.e.V. im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- d) Schadensersatzansprüche des Standbetreibers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des S.A.F.e.V. nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des S.A.F.e.V. vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des S.A.F.e.V. die Regelungen in Ziffer 10.

11.5 In den Fällen einer örtlichen Verlegung der Veranstaltung gemäß Ziffer 11.1 lit. b), einer zeitlichen Verschiebung gemäß Ziffer 11.1 lit. c) und einer Verkürzung gemäß Ziffer 11.1 lit. d) gilt Folgendes:

- a) der S.A.F.e.V. ist verpflichtet, gegenüber dem Standbetreiber unverzüglich die Erklärung über die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben.
- b) Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Veranstaltungsort und/oder Veranstaltungszeitraum und/oder Veranstaltungsdauer gilt, wenn der Standbetreiber nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.
- c) Im Falle des Widerspruchs des Standbetreibers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 6.1. und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Standbetreiber zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- d) Erfolgt der Widerspruch des Standbetreibers gegen die Verlegung und/oder Verschiebung und/oder Verkürzung innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Veranstaltungsbeginn ist der S.A.F.e.V. aufgrund der bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (insbes. Aufplanungen, Marketingmaßnahmen, Teilnehmerservice) berechtigt, den Standbetreiber mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwendersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Standbetreiber ist der Nachweis gestattet, dass dem S.A.F.e.V. im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- e) Schadensersatzansprüche des Standbetreibers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des S.A.F.e.V. nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des S.A.F.e.V. vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des S.A.F.e.V. die Regelungen in Ziffer 10.

11.6 In den Fällen, in denen der S.A.F.e.V. gemäß Ziffer 11.1 lit. e) aufgrund der Nutzungseinschränkung berechtigt ist, einzelnen Standbetreibern zu kündigen, gilt folgendes:

- a) Die Kündigung wird unverzüglich nach Kenntnis des S.A.F.e.V. über das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses gemäß Ziffer 11.2 erklärt.

b) Der Anspruch des S.A.F.e.V. gegenüber dem betroffenen Standbetreiber auf Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Standbetreiber zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Schadensersatzansprüche des Standbetreibers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des S.A.F.e.V. nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des S.A.F.e.V. vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des S.A.F.e.V. die Regelungen in Ziffer 10.

11.7 In den Fällen des Abbruchs der Veranstaltung gemäß Ziffer 11.1 lit. f) gilt folgendes:

a) Der Anspruch des S.A.F.e.V. auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Veranstaltung führt zu einer Verkürzung des Veranstaltungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch des S.A.F.e.V. auf 80 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1 und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist an den betroffenen Standbetreiber zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

b) Schadensersatzansprüche des Standbetreibers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des S.A.F.e.V. nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des S.A.F.e.V. vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des S.A.F.e.V. die Regelungen in Ziffer 10.

11.8 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der VA berechtigt, bis spätestens zwölf (12) Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Standbetreiber (die unter anderem auch die von den Standbetreibern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Veranstaltung einbezieht) die Veranstaltung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebotes eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine kurzfristige Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:

a) Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist vom S.A.F.e.V. zu begründen.

b) Mit der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf die Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 6.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Standbetreiber zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch des S.A.F.e.V. auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.

c) Etwaige Ansprüche des Standbetreibers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Ausstellung vorgenommen wurden, bestehen nicht.

d) Schadensersatzansprüche des Standbetreibers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden des S.A.F.e.V. nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden des S.A.F.e.V. vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung des S.A.F.e.V. die Regelungen in Ziffer 10.

§ 12 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

12.1 Berechtigung des VA

a) Der VA ist zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, insbesondere während der Veranstaltung, berechtigt. Der Standbetreiber erklärt insoweit sein Einverständnis gegenüber dem VA, der vorgenannten Aufnahmen anfertigen und zeitlich und räumlich unbeschränkt nutzen zu dürfen. Darin eingeschlossen ist auch die Darstellung von Flächenaufbauten, Dekorationen und Standangeboten zur Illustrierung des Veranstaltungsthemas.

b) Die Aufnahmen dienen der Berichterstattung und Werbung in Print- und Online-Medien sowie der Dokumentation für eigene Zwecke. Die Nutzung zu diesen Zwecken kann erfolgen durch Vervielfältigung

und Verbreitung in unbeschränkter Stückzahl in allen Formen und Medien, sei es in gedruckter Form, auf Bild-/Tonträgern und/oder digitalisierter Form (offline z. B. CD-Rom oder online z. B. Internet). Die gestattete Nutzung umfasst außerdem das Recht zur Ausstellung, das Recht zur Vorführung sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.

c) Die vom VA eingesetzten Fotografen sind kenntlich gemacht.

d) Sollten die Aufnahmen erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, holen die Fotografen des VA eine Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ein.

12.2 Berechtigung des Standbetreibers

a) Standbetreibern ist gestattet, Film-, Foto- und Tonaufnahmen von ihrem Stand zu Marketingzwecken zu machen und in Online-Medien zu veröffentlichen unter der Voraussetzung, dass bei der Veröffentlichung der Aufnahmen der Name der Veranstaltung und das Veranstaltungsjahr kenntlich gemacht werden. Sofern der Standbetreiber von dem Recht Gebrauch macht, versichert er damit gleichzeitig, dass ihm die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Vorschriften zur Beachtung der Rechte Dritter, insbes. zum Urheberrecht, zum Bildnisschutz abgebildeter Personen, zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und zum Datenschutzrecht, bekannt sind und er diese beachten wird.

b) Sollten die Aufnahmen des Standbetreibers erkennbar eine Person abbilden oder keine gesetzlichen Erlaubnisse eingreifen, wird der Standbetreiber dem VA auf erstes Anfordern die Einwilligungserklärung zur Verbreitung und zum öffentlichen Zurschaustellen des Bildnisses und eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung des Abgebildeten vorlegen. Sollten die Aufnahmen benachbarte Stände betreffen, stimmt sich der Standbetreiber mit dem Betreiber des Nachbarstandes ab und holt gegebenenfalls erforderliche Einwilligungserklärungen eigenverantwortlich ein.

c) Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Foto-, Film- und Tonaufnahmen geltend machen, stellt der Standbetreiber den S.A.F.e.V. von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung des S.A.F.e.V. Der Standbetreiber sichert zu, dass er mit dem S.A.F.e.V. kooperieren wird, um etwaige Ansprüche Dritter abzuwehren.

d) Durch die Foto-, Film- und Tonaufnahmen des Standbetreibers darf der Betriebsablauf der Veranstaltung nicht gestört und dürfen insbesondere die anderen Teilnehmer der Veranstaltung (Standbetreiber, Musiker, Besucher, Beschäftigte etc.) nicht belästigt oder gefährdet werden.

e) Sollte sich herausstellen, dass eine der o.g. Zusicherungen und Voraussetzungen der Gestattung nicht erfüllt werden, ist der S.A.F.e.V. berechtigt, ihre Erlaubnis jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und dem Fotografen Hausverbot zu erteilen.

f) Alle anderen Foto-, Film- und Tonaufnahmen, die über den Zweck und Umfang der Gestattung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des S.A.F.e.V.. Stand 25.04.2025. Alle vorherigen Formulare und Preise verlieren ab sofort ihre Gültigkeit. Änderungen vorbehalten.

§ 13 Datenschutz

Standbetreiber und der S.A.F.e.V. erkennen an, dass sie jeweils separate sog. Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind und als solche für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich allein verantwortlich sind. Der Standbetreiber sichert zu, dass er die für ihn geltenden Datenschutzgesetze und -regelungen einhalten wird und insbesondere seine Beschäftigten und Auftragsverarbeiter über die Datenverarbeitung durch den S.A.F.e.V. angemessen informieren wird.

§ 14 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien/technische Bestimmungen

14.1 Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen hat grundsätzlich der Standbetreiber einzuholen. Der Standbetreiber ist dafür verantwortlich, dass alle gewerberechtlichen – hier insbesondere Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4) – , polizeirechtlichen, umweltrechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstige gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen der GEMA, sowie die gesetzlichen Vorgaben zum Einsatz von technischen Geräten, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Gerätesicherheitsgesetz) und die Ausstellungsbedingungen. Zu beachten sind auch die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften.

14.2 Alle von den Behörden im Zusammenhang mit den unter Ziffer 14.1 genannten Vorschriften, festgesetzten Abgaben und Gebühren sind vom Standbetreiber abzuführen.

14.3 Bei Verstößen ist der S.A.F.e.V. berechtigt, den Stand zu schließen, ohne dass daraus ein Erstattungsanspruch des Beteiligungspreises oder Regressansprüche resultieren.

§ 15 Ordnungsbestimmungen

15.1 Hausrecht: Der Standbetreiber unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dem Hausrecht des S.A.F.e.V. Den Anordnungen der für die Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Personen, ist Folge zu leisten. Den Beschäftigten des S.A.F.e.V. ist zu jeder Zeit Zutritt zu der Standfläche in vollem Umfang zu gewähren.

15.2 Verkauf von Speisen und Getränke: Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken, Erfrischungen, Genussmitteln jeder Art steht nur den Veranstaltungsgaststätten bzw. den Standbetreibern zu, die hierzu vom S.A.F.e.V. ermächtigt sind.

15.3 jeder Standbetreiber erhält vom S.A.F.e.V. eine Standnummer. Diese ist gut sichtbar am Stand anzubringen.

15.4 Betreten des Veranstaltungsgeländes: Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungsbereich zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung betreten und müssen das Veranstaltungsgelände spätestens zwei Stunde nach Ende der Veranstaltung verlassen haben. Übernachtung auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet, sofern die nicht anders mit dem VA vereinbart wurde.

15.5 Verkehrsregelungen, Parkplätze, Warenanlieferung

a) Auf dem Veranstaltungsgelände gelten die jeweiligen Verkehrsordnungen des Betreibers des Veranstaltungsgeländes. Näheres ist den jeweiligen Ausstellungsbedingungen und den technischen Unterlagen zu entnehmen.

b) Parkplätze für Standbetreiber auf dem Veranstaltungsgelände sind nicht vorhanden. Der Standbetreiber ist eigenverantwortlich für das rechtsgültige Parken seiner Fahrzeuge außerhalb des Veranstaltungsgeländes verantwortlich.

c) Während der Ausstellung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung für das Veranstaltungsgelände. Es gelten die im Verkehrsleitfaden der technischen Unterlagen der jeweiligen Ausstellung enthaltenen Richtlinien für Parken, An- und Abtransport sowie Einfahrten in das Veranstaltungsgelände.

d) Die tägliche Warenlieferung muss bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Veranstaltungsgelände gelassen werden.

15.6 Tiere

a) Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden, es sei denn, die Mitnahme von Tieren ist ausdrücklich zugelassen. Ausnahmen stellen Tiere dar, die zu

Demonstrationszwecken Teil des Veranstaltungskonzeptes des Ausstellers sind. Der Aussteller hat sich hierfür eine Genehmigung beim VA einzuholen und unterliegt darüber hinaus ämtlichen Anforderungen der zuständigen Behörden und ist zur Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmung verpflichtet.

b) Bei Zuwiderhandlungen behält sich der VA vor, Tiere an Ständen/auf dem Veranstaltungsgelände zu unterbinden. Sehgeschädigten und Blinden ist die Mitnahme von speziell ausgebildeten Blindenführhunden ausnahmslos gestattet.

15.7 Hygiene- und Gesundheitsschutz

a) Den gesetzlichen und behördlichen Hygiene- und Schutzvorschriften sowie darüber hinausgehende hygienischen Anforderungen und Vorgaben des Veranstaltungsgeländes sind strikt einzuhalten.

b) Der Standbetreiber ist mit Blick auf die geltenden Hygiene- und Gesundheitsschutzvorschriften verpflichtet, sich im Vorfeld der Teilnahme an der Veranstaltung über die jeweils aktuell geltenden Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen zu informieren und sich daran zu halten. Hierzu gehören insbesondere auch geltende Regelungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes. Zudem ist der Standbetreiber verpflichtet, die vom VA für die Veranstaltung erlassenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Standbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Dritten über die zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen informiert sind und sich daran halten. Zudem ist der Standbetreiber zur Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Der VA behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen und/oder bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen die betroffenen Personen von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschließen.

c) Zudem ist bei Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen genutzt wird, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, darauf zu achten, dass diese nur aus autorisierten Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist hierfür verboten.

15.8 Akustische Geräte:

Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten, elektronischen Verstärkern sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ausstellungsständen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des VA gestattet. Bei Genehmigung ist der Standbetreiber verpflichtet genauen Angaben zu den musikalischen Beiträgen gegenüber dem VA zu machen. Bei Nichtabsprache mit dem VA ist der Standbetreiber verpflichtet die Gebühren für die öffentliche Vorführung zu tragen und diese bei der GEMA und der KSK anzumelden.

a) Lärmschutzverordnung

Der Standbetreiber hat den Angaben des VA bezüglich der Lärmimmission im dem von der Stadt vorgegebenen Rahmen Folge zu leisten. Der Lärmpegel darf den von der Stadt vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten. Ruhezeiten sind einzuhalten, insbesondere freitags und samstags zwischen 23 und 8 Uhr und samstags zwischen 13 und 15 Uhr. Eine durchgängige Beschallung ist untersagt. Es müssen regelmäßige Beschallungspausen nach einer Stunde von dreißig Minuten eingehalten werden. Bei zuwider Handlungen des Standbetreiber kann der VA die Anlagen abschalten lassen.

15.9 Drohnen, unbemannte Flugobjekte: Der Einsatz von Drohnen und anderen unbemannten Flugobjekten ist nicht gestattet, es sei denn, der VA hat dies ausdrücklich gestattet.

15.10 Der Aussteller ist verpflichtet, auf den ihm überlassenen Flächen für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen von Witterungseinflüssen wie Schnee, Frost, Glätte, Regen und Sturm. Die Zuwegung für Rettungskräfte ist durchgängig zu gewährleisten.

§ 16 Zusatzleistungen

16.1 Die Zusatzleistungen werden entweder vom S.A.F.e.V. jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im fremden Namen und auf fremde Rechnung (Vertragspartner) angeboten. Bei Letzterem fungiert der VA für die angebotenen Dienstleistungen durch Vertragspartner lediglich als Mittler; der Vertragsschluss kommt ausschließlich zwischen dem Standbetreiber und dem Vertragspartner zustande. Es gelten die jeweiligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners.

16.2 Sämtliche Zusatzleistungen können über das Bestellformular der Veranstaltung beantragt werden. Berücksichtigt werden können ausschließlich Bestellungen, die fristgerecht und vollständig eingehen. Ein Anspruch auf bestimmte Zusatzleistungen besteht nicht.

16.3 Im Rahmen der Erbringung der Zusatzleistungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem S.A.F.e.V. und dem Standbetreiber die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 9 und 10, sofern nicht abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

§ 17 Bewachung

17.1 Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch ein vom VA beauftragtes Wachpersonal. Für Schäden haftet der VA nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 10.

17.2 Für die Bewachung und Sicherung des Standes, des Standguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist ausschließlich der Standbetreiber zuständig und verantwortlich.

17.3 Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zu Zeiten ohne Standbesetzung, besonders zur Nachtzeit, sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten.

§ 18 Reinigung, Müllentsorgung

18.1 Die Reinigung der Stände obliegt dem Standbetreiber und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen und bis 1 Stunde nach Ausstellungsende beendet sein. Der VA sorgt für die Reinigung des Veranstaltungsgeländes.

18.2 Verpackungsmüll, der infolge des Auf- bzw. Abbaus anfällt, wird nicht vom VA entsorgt. Zurückgelassener Verpackungsmüll wird dokumentiert und durch Fremdfirmen zu Lasten des Verursachers beseitigt.

18.3 Der Standbetreiber ist angehalten, seine Teilnahme an der Veranstaltung im Sinne des Umweltschutzes nachhaltig und ressourcensparend zu planen und umzusetzen. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die jeweils zum Schutze der Umwelt und der Natur geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 19 Technische Installationen (Beleuchtung, Anschlüsse)

19.1 Die Versorgung mit Strom, Wasser und zusätzlichen Entsorgungsbehältern sowie sonstigen technischen Dienstleistungen (sofern technisch möglich und verfügbar) auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt ausschließlich durch die vom VA zugelassenen Vertragspartner. Die gewünschten Anschlüsse sind mit dem Anmeldeformular vorher anzumelden.

19.2 Die vom Aussteller benötigten technischen Installationen sind kostenpflichtig über das Bestellformular zu beantragen. Ein Anspruch auf bestimmte technische Installationen besteht nicht. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den VA oder den Vertragsinstallateur. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch werden den Standbetreiber vor Beendigung der Veranstaltung berechnet.

19.3 Eine Haftung des VA für Schwankungen oder Unterbrechungen der technischen Installationen ist ausgeschlossen.

19.4 Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch eine nicht vorschriftsmäßige Nutzung entstehen.

19.5 Der VA behält sich vor, Geräte außer Betrieb zu nehmen, die nicht den einschlägigen Vorschriften entsprechen oder deren Verbrauch höher ist, als die vom Standbetreiber beantragte Installation.

§ 20 Versicherung

Der VA versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. In einem Rahmenvertrag hat sie eine Haftpflichtversicherung für jeden einzelnen Stand abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung wird jedem Standbetreiber pauschal in Rechnung gestellt. Für Beschädigung oder Verlust des Standgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt haftet der VA nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.

§ 21 Informationsträger: Multimedia-Bereich Internet

21.1 Der Pflichteintrag für jeden Standbetreiber wird mit dem Teilnahmepreis in Rechnung gestellt. Der Pflichteintrag auf der Webseite ist für jeden Standbetreiber verbindlich und wird mit dem Teilnahmepreis in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Standbetreiber daraus keine Regressansprüche herleiten.

21.2 Der VA ist berechtigt, die vom Standbetreiber gelieferten Standinhalte für den Pflichteintrag und die Zusatzeinträge im Online-Ständeverzeichnis in Bezug auf das Format, die Größe und die technischen Eigenschaften zu bearbeiten, sofern dies für die Darstellung des Grundeintrags und die Zusatzeinträge aus Sicht des VA erforderlich und für den Standbetreiber unter Berücksichtigung der Interessen des VA zumutbar ist und dadurch die Gestaltung nicht wesentlich verändert wird.

21.3 Der Standbetreiber räumt dem VA hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die vereinbarte Vertragslaufzeit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht ein, die dem VA zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Bilder, Texte, Anzeigen, Clips und weiteren Beiträge („Standinhalte“) in das Online-Ständeverzeichnis zu integrieren und dazu zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie soweit notwendig für die technische Bearbeitung nach Ziffer 21.2 zu bearbeiten. Die vorstehende Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auch auf die an den Standinhalten bestehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte, wie das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte.

21.4 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Standbetreibers auf dem Server des VA eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankenwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem VA zu. Der VA bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankenwerke. Unberührt hiervon bleibt die Eigentümerstellung des Standbetreibers an seinen Daten und den Standinhalten.

21.5 Der VA behält sich vor, Standinhalte zu entfernen, wenn er glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass

- deren Inhalte gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt; oder
- deren Inhalte Rechte Dritter verletzt; oder
- deren Inhalte vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde; oder
- die Darstellung der Ausstellerinhalte für den VA wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form unzumutbar ist.

„Unzumutbar“ im Sinne dieses Absatzes sind insbesondere Inhalte und Darstellungen, die gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen, die in irgendeiner Form diskriminierend oder beleidigend sind, sich gegen die demokratischen Werte des GG oder auf solche Inhalte und Darstellungen verweisen, oder

die technisch und/oder qualitativ den hierfür üblicherweise zu erwartenden Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb ein nicht unerheblicher Imageschaden für den S.A.F.e.V. und/oder die Veranstaltung zu befürchten ist.

21.6 Ferner behält sich der VA das Recht vor, Standinhalte zu entfernen, wenn der Standbetreiber nachträglich Änderungen an den veröffentlichten Standinhalten selbst vornimmt oder er in seiner Sphäre Standinhalte nachträglich verändert, auf die mittels eines im Werbepaket veröffentlichten Links verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen des von Ziffer 21.5 erfüllt werden.

21.7 Der VA unterrichtet den Standbetreiber unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Standbetreiber hat wegen der sich hierdurch ergebenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen oder des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch den VA keine Schadensersatzansprüche gegen den VA, es sei denn, der VA handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 8.

21.8 Der Standbetreiber garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die den VA in Ziffer 21.3 genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der Standbetreiber garantiert außerdem, dass die Daten frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Der Standbetreiber garantiert, dass durch die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Daten einverstanden sind.

21.9 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Standinhalte geltend machen, stellt der Standbetreiber bei schuldhaftem Handeln den S.A.F.e.V. von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung des S.A.F.e.V. Dem Standbetreiber bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser dem VA unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des Standbetreibers hat dieser im Vorwege mit dem VA abzustimmen. Der Standbetreiber ist zudem verpflichtet, dem VA bei der Verteidigung der Rechte voll und eingeschränkt zu unterstützen.

§ 22 Ausschluss- und Verjährungsfristen

22.1 Ansprüche des Standbetreibers gegen den S.A.F.e.V. – gleich welcher Art – sind unverzüglich geltend zu machen.

22.2 Ansprüche gegen den S.A.F.e.V. aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, innerhalb von sechs (6) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes, wesentlicher Vertragspflichten sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden durch den S.A.F.e.V., ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zu den Verjährungsfristen und deren Beginn.

22.3 Die in Ziffer 22.2 genannte Verjährungsfrist von sechs (6) Monaten gilt auch dann nicht, wenn gesetzlich zwingend eine längere Verjährung vorgesehen ist.

22.4 Die in Ziffer 22.3 genannte Verjährungsfrist gilt hingegen auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde in Einzelfällen zu einer kürzeren Verjährung führen.

§ 23 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

23.1 Abweichungen vom Inhalt dieses Teilnahmevertrages/dieser Veranstaltungsbedingungen sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom S.A.F.e.V. schriftlich bestätigt wurden.

23.2 Die Beziehungen zwischen dem Standbetreiber und dem S.A.F.e.V. richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

23.3 Sofern der Standbetreiber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen des S.A.F.e.V. einerseits und dem Standbetreiber andererseits der Ort Dresden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

23.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen oder des mit dem S.A.F.e.V. bestehenden Teilnahmevertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.